

Gemeinsames Rundschreiben Institutionskennzeichen (IK)

www.arge-ik.de

Stand 01.07.2018

GKV-SPITZENVERBAND, BERLIN

SOZIALVERSICHERUNG FÜR LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND GARTENBAU, KASSEL

KNAPPSCHAFT-BAHN-SEE, BOCHUM

DEUTSCHE RENTENVERSICHERUNG BUND, BERLIN

DEUTSCHE GESETZLICHE UNFALLVERSICHERUNG, BERLIN

BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT, NÜRNBERG

Institutionskennzeichen (IK) der Träger der sozialen Sicherung einschließlich ihrer Vertragspartner

Das IK ist ein eindeutiges Merkmal für die Abrechnung medizinischer und rehabilitativer Leistungen mit den Trägern der Sozialversicherung (Krankenkassen, Berufsgenossenschaften, Unfallkassen, Rentenversicherung, Bundesagentur für Arbeit). Vertragspartner wie z.B. Ärzte, Krankenhäuser, Ergo- und Physiotherapeuten, Reha-Einrichtungen, Apotheken, Augenoptiker, Krankentransportunternehmen etc., die im Rahmen der medizinischen und beruflichen Rehabilitation Leistungen erbringen, erhalten ein IK. Die Vergabe und Verwendung des IK haben die Spitzenverbände der Sozialversicherung vereinbart. Sie haben auch den bundeseinheitlichen Aufbau des Kennzeichens sowie Vergabe und Abrechnungsverfahren festgelegt.

Aufgrund der positiven Erfahrungen ist das IK in das Sozialgesetzbuch aufgenommen worden. Es gilt damit als offizielles Kennzeichen der Leistungsträger und Leistungserbringer im Schriftverkehr und für Abrechnungszwecke (§ 293 SGB V).

Inhalt

1	Beschreibung des IK	5
1.1	Inhaber des IK	5
1.2	Aufbau des IK	6
1.2.1	Allgemeines	6
1.2.2	Klassifikation	6
1.2.3	Regionalbereich	7
1.2.4	Seriennummer	7
1.2.5	Prüfziffer	8
2	Vergabe und Änderungen	9
2.1	Tatbestände	9
2.1.1	Vergabe	9
2.1.2	Änderung	9
2.1.3	Stilllegung	9
2.1.4	Löschung	9
2.1.5	Wiederverwendung eines stillgelegten IK	9
2.1.6	Änderung eines stillgelegten IK	9
2.1.7	Bestandsbereinigung	9
2.1.8.	Wiederverwendung eines stillgelegten IK mit Rückdatierung des Gültigkeitsdatums	10
2.2	Antragsverfahren	10
2.2.1	Antrag mittels Vordruck	10
2.2.2	Formloser Antrag	10
2.2.3	Zuständigkeit	10
2.2.4	Bearbeitung	11
2.3	Vergabestellen	11
2.4	Vergabemitteilung	11
3	Verwendung des IK	12
3.1	Grundsatz	12
3.2	Zuordnung von IK	12
3.2.1	Allgemeines	12
3.2.2	Untergliederungen mit eigenem Abrechnungs- und Zahlungsverkehr	12
3.2.3	Getrennte Abwicklung des Zahlungsverkehrs über mehrere Geldadressen	12
3.2.4	Sonderregelung für die Abführung der Beiträge zur Rentenversicherung und zur Bundesagentur für Arbeit durch die Einzugsstellen	12
3.3	Angabe des IK	13
3.4	Beginn der Verwendung des IK	13
3.5	Fehlen eines IK	13
4	Verarbeitung und Weiterleitung der Daten	14
4.1	Bestand der IK	14
4.2	Bestandsveränderungen	14
4.2.1	Vergabe	14
4.2.2	Änderung	14
4.2.3	Stilllegung	14
4.2.4	Löschung	14
4.2.5	Wiederverwendung eines stillgelegten IK	14
4.2.6	Änderung eines stillgelegten IK	14
4.2.7	Bestandsbereinigung	14

4.2.8	Wiederverwendung eines stillgelegten IK mit Rückdatierung des Gültigkeitsdatums	15
4.3	Weiterleitung der Daten an die ARGE•IK	15
4.4	Weiterleitung der Daten an die Vergabestellen	15
4.5	Weiterleitung der Daten an die verfahrensberechtigten Stellen	15
4.6	Satzarten und Übermittlungsarten	15
4.6.1	Satzarten	15
4.6.2	Übermittlungsarten	16
4.7	Versand der Datenträger	16
4.8	Sicherung der Daten	16
4.9	Verwendung von Gruppen-IK	16
Anlage 1	Klassifikationen und deren Geltungsbereiche, Regionalschlüssel, Seriennummern-Kontingente und Vergabestellen	17
Anlage 2	Kennzeichnung der Regionalbereiche	23
Anlage 2.1	Regionalkennzeichen nach Bundesländern	23
Anlage 2.2	Regionalkennzeichen für Krankenkassen, Pflegekassen, Kassenärztliche Vereinigungen und Ärzte sowie Apotheken, Sozialhilfeträger, Krebsregister gemäß Krebsfrüherkennungs- und -registergesetz (KFRG) und Beihilfestellen	24
Anlage 2.3	Regionalkennzeichen für Kassenzahnärztliche Vereinigungen und Zahnärzte	26
Anlage 2.4	Regionalkennzeichen für die Bundesagentur für Arbeit	27
Anlage 2.5	Regionalkennzeichen für ausländische Krankenhäuser und Rehabilitationseinrichtungen der Rentenversicherung	28
Anlage 2.6	Regionalkennzeichen für Private Krankenversicherungen	29
Anlage 3	Erfassungsbeleg	30
Anlage 4	Merkblatt	33
Anlage 5	Beschreibung und Prüfung der Datensätze	34
Anlage 5.1	Gültige Zeichendarstellung	44
Anlage 6	Muster einer Mitteilung über die erfassten Daten	45
Anlage 7	Muster einer Vergabemitteilung	47

1 Beschreibung des IK

1.1 Inhaber des IK

Alle am Abrechnungs- und Zahlungsverkehr beteiligten Institutionen und Personen wie z.B.

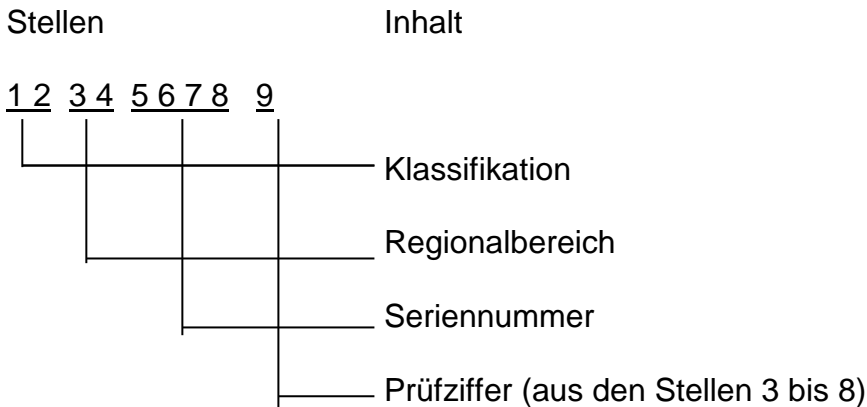
- Versicherungsträger
- Einrichtungen des Gesundheitswesens
- Abrechnungsstellen
- Krankenhäuser
- Medizinische und technische Labore
- Apotheken
- Augenoptiker
- Hörgeräte-Akustiker
- Orthopädiemechaniker, Bandagisten
- Orthopädieschuhmacher
- Friseure (Perücken)
- Logopäden, Sprachheilbehandler
- Podologen
- Bademeister, Masseure
- Krankengymnasten
- Physiotherapeuten
- Hebammen
- Krankenpfleger, Haushaltshilfen, Hauspfleger
- Kurverwaltungen
- Beschäftigungs-, Suchttherapeuten
- Sonstige therapeutische Hilfspersonen
- Caritative Organisationen
- Rehabilitationseinrichtungen
- Pflegeheime
- Sozialstationen und Pflegedienste
- Vertragshäuser ohne medizinische Einrichtungen
- Einrichtungen für Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation
- Sonstige Erbringer von Leistungen im Sinne des SGB

erhalten ein IK, das nach einheitlichen Kriterien aufgebaut ist und für das Bundesgebiet gilt.

1.2 Aufbau des IK

1.2.1 Allgemeines

Das IK besteht als Gesamtschlüssel aus einer neunstelligen Ziffernfolge, die wie folgt aufgebaut ist:



Klassifikation: Die Stellen 1 und 2 bezeichnen die Art der Institution oder die Personengruppe.

Regionalbereich: Die Stellen 3 und 4 bezeichnen den Regionalbereich.

Seriennummer: Die Stellen 5 bis 8 enthalten die Seriennummer. Die Seriennummern sind grundsätzlich frei verwendbar, sofern nicht Seriennummern-Kontingente festgelegt worden sind.

Prüfziffer: Die Stelle 9 enthält die aus den Stellen 3 bis 8 errechnete Prüfziffer (**also ohne Einbeziehung der Klassifikation**). Die Berechnung erfolgt nach dem Modulo-10-Verfahren von rechts beginnend mit der Gewichtung 1.2.1.2.1.2.

1.2.2 Klassifikation

Mit Hilfe der Klassifikation wird die Art der Institution oder die Personengruppe bezeichnet, welcher der jeweilige Inhaber des IK angehört. Zusammengefasst sind die Inhaber von IK mit gleicher rechtlicher oder tatsächlicher Stellung im Verfahren unter Berücksichtigung der in den einzelnen Bereichen bestehenden Aufbau-Organisation. Die Klassifikationen sind aus der Anlage 1 zu ersehen; soweit am Abrechnungs- und Zahlungsverkehr beteiligte Institutionen oder Personengruppen noch nicht aufgeführt sind, wird deren Klassifikation bei Bedarf festgelegt werden.

Die Verwendung der Klassifikationen 97 bis 99 ist in das Ermessen des Anwenders gestellt (siehe Nummer 3.5).

1.2.3 Regionalbereich

Für die überwiegende Zahl der Inhaber eines IK gilt die Gliederung nach Bundesländern in Übereinstimmung mit der amtlichen Statistik. Andere Arten der Regionalgliederung wurden nach den besonderen Erfordernissen einzelner am Verfahren Beteiligter entwickelt (siehe Anlage 2). Soweit sich aus der Anlage nichts Abweichendes ergibt, ist für die Zuordnung von Institutionen oder Personengruppen, deren Bereich sich über mehr als eine Region erstreckt, deren Hauptsitz maßgebend.

Bei der Vergabe von IK durch die ARGE•IK wird der Regionalbereich anhand der zum IK gespeicherten Anschrift genutzt. Sollten beide Adressfelder gefüllt sein, wird grundsätzlich die Hausanschrift für die Ermittlung des Regionalbereichs genutzt. Ist nur eine Adresse gefüllt, wird diese Adresse zur Ermittlung genutzt.

Bei Institutionen oder Personengruppen deren Bereich sich über mehr als eine Region erstreckt, werden für die einzelnen Regionen auf Antrag des Leistungserbringers zusätzliche IK vergeben. Auch hier erfolgt die Ermittlung des Regionalbereiches wie oben beschrieben.

Bisher vergebene IK mit alten Regionalgliederungen werden beibehalten.

1.2.4 Seriennummer

Die Seriennummer dient grundsätzlich zur Unterscheidung der Inhaber von IK, deren Klassifikation und Region übereinstimmen.

Beispiel:

Ein Krankentransportunternehmen (Klassifikation 60) im Bundesland Niedersachsen (Regionalgliederung 03) wurde mit der Seriennummer 0008 erfasst. Das IK (ohne Prüfziffer) lautet dann: 60030008

Die Seriennummer ist vierstellig ausgelegt, um innerhalb eines Regionalbereiches ausreichende Kontingente zur Verfügung zu haben und nach besonderen Kriterien gliedern zu können, wenn solche berücksichtigt werden müssen. Das ist beispielsweise dann gegeben, wenn die Klassifikation nicht ausreicht, um sachgegebene Differenzierungen numerisch auszuprägen, oder wenn in Sonderfällen eine Identifizierung unter Verwendung von Teilen des IK (z.B. Basisschlüssel) möglich sein muss. Die Seriennummern-Kontingente sowie die für die einzelnen Serialbereiche festgelegten Gliederungsmerkmale ergeben sich aus der Anlage 1.

Beispiel:

Für die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung gilt das Seriennummern-Kontingent von 9000 bis 9299. Gewerbliche Berufsgenossenschaften und Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand können nur eine der Seriennummern von 9000 bis 9269 haben, die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft kann nur eine der Seriennummern von 9270 bis 9299 haben.

Beispiel:

Der Seriennummernbereich für Krankenhäuser ist nach Bundesländern und Regierungsbezirken gegliedert. Ein Krankenhaus (Klassifikation 26) im Bundesland Niedersachsen (Regionalbereich 03) liegt im Regierungsbezirk Hannover (nach dem amtlichen Gemeindeverzeichnis Regierungsbezirk 2); es ist das sechste in der Reihenfolge der Erfassung. Das IK (ohne Prüfziffer) lautet dann: 26032006.

1.2.5 Prüfziffer

An neunter Stelle wird eine einstellige Prüfziffer eingesetzt, die das IK gegen Schreib- und Drehfehler maschinell weitgehend absichert. Sie wird mit Hilfe der Ziffern in den Stellen 3 bis 8 (**also ohne Einbeziehung der Klassifikation**) nach dem Modulo-10-Verfahren berechnet.

Beispiel:

Ein IK lautet 26032682. Da die Klassifikation nicht berücksichtigt wird, stehen für die Prüfziffernrechnung die Ziffern 032682 zur Verfügung. Die Berechnung erfolgt von rechts beginnend mit der Gewichtung 1, 2, 1, 2, 1, 2 wie folgt:

Wert	0	3	2	6	8	2
Multiplikator	2	1	2	1	2	1
Produkt	0	3	4	6	16	2

Von den Produkten werden die Quersummen gebildet = 0
3
4
6
7
2

Die Quersummen werden addiert = 22

Die Summe wird durch 10 dividiert = 2
Rest 2

Der verbleibende Rest = 2

dient als Prüfziffer des IK und wird hinter der Einerstelle der Seriennummer angefügt.

Das vollständige IK lautet 260326822.

2 Vergabe und Änderungen

2.1 Tatbestände

2.1.1 Vergabe

An alle Institutionen und Personen, die am Abrechnungs- und Zahlungsverkehr im Bereich der sozialen Sicherung beteiligt sind, wird ein IK vergeben.

2.1.2 Änderung

Die zu einem IK gespeicherten Daten werden geändert, wenn sich der Name, die Anschrift oder die Geldadresse des Inhabers geändert haben. Änderungen sind auch nach der Stilllegung eines IK möglich. Eine Rückdatierung des Gültigkeitsdatums ist hier nicht möglich.

2.1.3 Stilllegung

Endet die Beteiligung des Inhabers eines IK am Abrechnungsverfahren und Zahlungsverkehr im Bereich der sozialen Sicherung (z.B. durch Wegfall der Zulassung, Geschäftsaufgabe) oder wird sie vorübergehend unterbrochen, so ist das IK stillzulegen. Das Gleiche gilt bei Geschäftsverlegung in einen anderen Regionalbereich.

2.1.4 Löschung

Die zu einem IK gespeicherten Daten werden gelöscht, wenn die speichernde Stelle sie nicht mehr zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

2.1.5 Wiederverwendung eines stillgelegten IK

Irrtümlich oder vorübergehend stillgelegte IK können auf Veranlassung der Vergabestelle für denselben Inhaber wieder verwendet werden. Eine Rückdatierung des Gültigkeitsdatums ist hier nicht möglich.

2.1.6 Änderung eines stillgelegten IK

Die zu einem IK gespeicherten Daten können u. U. auch noch nach dessen Stilllegung für die Abwicklung von Zahlungsverpflichtungen aus dem beendeten oder unterbrochenen Vertrag benötigt werden. Deshalb ist es möglich, die Daten nach der Stilllegung bei Bedarf zu ändern. Das Gültigkeitsdatum der Stilllegung bleibt unverändert bestehen.

2.1.7 Bestandsbereinigung

Mit der Bestandsbereinigung werden die IK, die länger als fünf Jahre stillgelegt oder gelöscht sind, in den Beständen physikalisch gelöscht.

2.1.8 Wiederverwendung eines stillgelegten IK mit Rückdatierung des Gültigkeitsdatums

Stillgelegte IK können mit Rückdatierung des Gültigkeitsdatums wieder verwendet werden. Dieser Antragschlüssel kann nur eingesetzt werden, wenn

- die Stilllegung ausschließlich durch die ARGE•IK ohne Zustimmung durch den Leistungserbringer erfolgte,
- im Zusammenhang mit der SEPA-Umstellung, einer PLZ-Umstellung, durch Bankfusionen bzw. Bankleitzahlenlöschungen oder durch ein Versehen der ARGE•IK erfolgte und
- kein Leistungserbringer-Wechsel unter einem IK vorliegt.

Das rückdatierte Gültigkeitsdatum muss hier zwingend einen Tag nach dem Stilllegungsdatum liegen.

2.2 Antragsverfahren

2.2.1 Antrag mittels Vordruck

Die Vergabe, die Änderung der Daten, die Stilllegung sowie die Wiederverwendung eines stillgelegten IK erfolgen auf Antrag. Für den Antrag kann der als Erfassungsbeleg gestaltete Vordrucksatz (siehe Anlagen 3 und 4) verwendet werden. Die Hinweise zur Ausfertigung des Erfassungsbelegs sind genau zu beachten. Der Erfassungsbeleg kann bei der ARGE•IK sowie bei jedem Sozialversicherungsträger angefordert oder auf der Internetseite der ARGE•IK (www.arge-ik.de) heruntergeladen werden.

2.2.2 Formloser Antrag

Der Antrag kann auch formlos gestellt werden. Hier werden folgende Daten benötigt:

- Vor- und Nachname bzw. Firmenname und Vor- und Nachname des Inhabers
- Anschrift
- Berufs- bzw. Branchenbezeichnung
- Bankverbindung (IBAN und Kontoinhaber)

Bei Änderungen, Stilllegungen oder Wiederverwendungen von stillgelegten IK ist zusätzlich die Angabe des IK erforderlich.

2.2.3 Zuständigkeit

Zuständig für die Abgabe des Antrags ist die Institution oder Person, für die das IK verwendet werden soll. Werden einem Versicherungsträger Änderungen der gespeicherten Daten oder Tatbestände bekannt, die zur Stilllegung oder Löschung eines IK führen müssen, kann er den Antrag von Amts wegen stellen.

Zuständig für die Entgegennahme der Anträge ist die jeweilige Vergabestelle (siehe Nummer 2.3). Eine Institution oder Person, die Leistungen zu Lasten eines Trägers der sozialen Sicherheit erbracht hat, kann den Antrag statt bei der zuständigen Vergabestelle auch bei dem für die Begleichung der Rechnung zuständigen Träger (z.B. Krankenkasse) vorlegen.

2.2.4 Bearbeitung

Die den Antrag entgegennehmende Stelle hat die Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragungen zu prüfen. Fehlende Daten sind vom Antragsteller zu beschaffen; fehlerhafte Eintragungen sind zu berichtigen. Der Erfassungsbeleg ist unverzüglich der zuständigen Vergabestelle zu übersenden; die Angaben können für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs benutzt werden. Der Antragsteller ist darauf hinzuweisen, dass die Angaben über die Vergabestelle und die ARGE•IK im Hause der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV), Alte Heerstraße 111, 53757 Sankt Augustin an die verfahrensberechtigten Stellen weitergeleitet werden; das Merkblatt (siehe Anlage 4) ist auszuhändigen.

Mitteilungen anderer Stellen (z.B. von Geldinstituten über Änderungen von Geldadressen) sind unverzüglich an die zuständige Vergabestelle weiterzuleiten.

2.3 Vergabestellen

Vergabestellen für die am Verfahren beteiligten Träger der sozialen Sicherung sind die jeweiligen Spitzenverbände sowie die Knappschaft-Bahn-See und die Bundesagentur für Arbeit für ihren Bereich. Für die Vertragspartner der Träger der sozialen Sicherung fungiert die ARGE•IK als Vergabestelle. Die Vergabestellen und ihre Zuständigkeitsbereiche sind als Anlage 1 aufgeführt.

Die Vergabestellen übernehmen die Daten von den Erfassungsbelegen auf Datenträger, prüfen die Datensätze (siehe Anlage 5) und vergeben die beantragten IK. Die Erfassungsbelege sind unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften aufzubewahren.

Die ARGE•IK fordert die Vertragspartner auf, die Richtigkeit der übernommenen Daten zu bestätigen (siehe Anlage 6). Wird die Richtigkeit nicht innerhalb von vier Wochen bestätigt, wird der Vertragspartner von der ARGE•IK nochmals angeschrieben.

2.4 Vergabemitteilung

Die Vergabestellen unterrichten die Inhaber der IK über das Kennzeichen, die darunter gespeicherten Daten und den Verwendungszweck (Muster siehe Anlage 7).

3 Verwendung des IK

3.1 Grundsatz

Die mit dem Antrag gemeldeten Daten dürfen von den Vergabestellen, der ARGE•IK und den Anwendern nur zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben verwendet werden. Es ist sicherzustellen, dass die Vorschriften und Bestimmungen über den Schutz der Sozialdaten bei der Datenverarbeitung beachtet werden.

3.2 Zuordnung von IK

3.2.1 Allgemeines

Um eine eindeutige Zuordnung der Anschriften und Geldadressen zu den betreffenden Institutionen und Personen zu gewährleisten,

- darf ein IK nicht mehrfach und
- soll für jede am Abrechnungs- und Zahlungsverkehr beteiligte Institution oder Person nach Möglichkeit nur ein IK vergeben werden.

Die Vergabe mehrerer IK ist nach Maßgabe der folgenden Ausführungen zulässig.

3.2.2 Untergliederungen mit eigenem Abrechnungs- und Zahlungsverkehr

Institutionen mit Untergliederungen, die ihren Abrechnungs- und Zahlungsverkehr selbständig abwickeln (z.B. Krankenkassen mit regionalen oder funktionalen Untergliederungen, Trägerkörperschaften von organisatorisch getrennt geführten Krankenhäusern), erhalten auf Antrag für jede selbständig tätige Untergliederung ein eigenes IK. Diese IK können u.U. unterschiedliche Angaben über den Regionalbereich enthalten.

3.2.3 Getrennte Abwicklung des Zahlungsverkehrs über mehrere Geldadressen

Ist dem Inhaber eines IK die Abwicklung des Zahlungsverkehrs über ein einziges Geldinstitut nicht zumutbar, so kann die Vergabestelle auf begründeten Antrag mehrere IK mit unterschiedlichen Seriennummern vergeben.

3.2.4 Sonderregelung für die Abführung der Beiträge zur Rentenversicherung und zur Bundesagentur für Arbeit durch die Einzugsstellen

Für die Abführung der Beiträge zur Rentenversicherung und zur Bundesagentur für Arbeit durch die Einzugsstellen ist die zum IK des zuständigen Trägers gespeicherte Geldadresse nur dann zu verwenden, wenn der Einzugsstelle nicht eine andere Geldadresse mitgeteilt wurde. Dessen ungeachtet haben die Einzugsstellen als Absenderkennzeichen in den Abrechnungsunterlagen ihr IK anzugeben.

3.3 Angabe des IK

Das IK ist in Vordrucken und sonstigen dem Abrechnungs- und Zahlungsverkehr dienenden Unterlagen an den Stellen anzugeben, an denen aufgrund bestehender Normen oder Vereinbarungen die früher geltenden Kennzeichen oder sonstigen identifizierenden Nummern angegeben wurden.

Das IK ist in fortlaufender Folge, d. h. ohne Zwischenräume, zu schreiben. Auf den für die Träger der sozialen Sicherung bestimmten Rechnungen soll das IK deutlich sichtbar mit dem Zusatz "IK =" angegeben werden.

Beispiel: IK = 260326822

3.4 Beginn der Verwendung des IK

Nach Unterzeichnung der Rahmenvereinbarung wurde das IK im Februar 1979 eingeführt.

3.5 Fehlen eines IK

Für Zahlungsempfänger, die noch kein IK erhalten haben, ist die Vergabe zu veranlassen. Der zahlungspflichtige Träger kann verwaltungsintern ein Kennzeichen unter den Klassifikationen 97 bis 99 verwenden. Kennzeichen mit den Klassifikationen 97 bis 99 dürfen jedoch im Verhältnis zum Zahlungsempfänger nicht als IK bezeichnet und im Verhältnis zu anderen Institutionen nicht angegeben werden.

4 Verarbeitung und Weiterleitung der Daten

4.1 Bestand der IK

Die Führung des Gesamtbestandes, in dem für jeden Inhaber dessen IK, Name und Anschrift sowie Geldadresse enthalten sind, obliegt der ARGE•IK. Die Vergabestellen führen für ihren Bereich einen entsprechenden Teilbestand.

4.2 Bestandsveränderungen

4.2.1 Vergabe

Neu vergebene IK werden mit dem Antragsschlüssel 1 in den Bestand übernommen.

4.2.2 Änderung

Die zu einem IK gespeicherten Daten werden mit dem Antragsschlüssel 2 geändert.

4.2.3 Stilllegung

Mit dem Antragsschlüssel 3 kann ein IK stillgelegt werden.

4.2.4 Löschung

Die zu einem IK gespeicherten Daten werden mit dem Antragsschlüssel 4 gelöscht. Zur Vermeidung der Wiedervergabe bleiben das IK, das Gültigkeitsdatum (= Verarbeitungsdatum), das IK-Freigabedatum und der Antragsschlüssel gespeichert. Die restlichen Stellen des Datensatzes werden mit der Ziffer 9 überschrieben bzw. aufgefüllt. Die Änderungsdienstnummer und die Statistikfelder werden nicht mit der Ziffer 9 versehen.

4.2.5 Wiederverwendung eines stillgelegten IK

Mit dem Antragsschlüssel 6 kann ein irrtümlich oder vorübergehend stillgelegtes IK wieder in den Bestand aufgenommen werden.

4.2.6 Änderung eines stillgelegten IK

Die unter einem stillgelegten IK gespeicherten Daten können mit dem Antragsschlüssel 7 geändert werden. Das Gültigkeitsdatum der Stilllegung bleibt unverändert bestehen.

4.2.7 Bestandsbereinigung

IK, die stillgelegt oder gelöscht wurden, bleiben bis zum Ablauf des fünften Kalenderjahres, das auf das letzte Gültigkeitsdatum folgt, im Bestand. Die ARGE•IK übermittelt die betreffenden Datensätze mit dem Antragsschlüssel 8 und dem Gültigkeitsdatum 0101JJJJ (JJJJ = Jahr der Durchführung der Bestandsbereinigung) (siehe Nummer 4.5) einmalig zu Beginn eines jeden Jahres an die Vergabestellen. Die Datensätze mit diesen IK sind in den Beständen physikalisch zu löschen.

4.2.8 Wiederverwendung eines stillgelegten IK mit Rückdatierung des Gültigkeitsdatums

Mit Antragschlüssel 9 kann ein stillgelegtes IK mit Rückdatierung des Gültigkeitsdatums wieder in den Bestand aufgenommen werden. Er kann nur eingesetzt werden, wenn

- die Stilllegung ausschließlich durch die ARGE•IK ohne Zustimmung durch den Leistungserbringer erfolgte,
- im Zusammenhang mit der SEPA-Umstellung, einer PLZ-Umstellung, durch Bankfusionen bzw. Bankleitzahlenlöschungen oder durch ein Versehen der ARGE•IK erfolgte und
- kein Leistungserbringer-Wechsel unter einem IK vorliegt.

Das rückdatierte Gültigkeitsdatum muss hier zwingend einen Tag nach dem Stilllegungsdatum liegen.

4.3 Weiterleitung der Daten an die ARGE•IK

Die Vergabestellen leiten die Daten ihres Bereichs an die ARGE•IK weiter. Die Form des Austausches wird zwischen den Beteiligten vereinbart.

Die Weiterleitung an die ARGE•IK kann jederzeit erfolgen.

4.4 Weiterleitung der Daten an die Vergabestellen

Die ARGE•IK leitet aus dem bei ihr geführten Gesamtbestand den von den Trägern der sozialen Sicherung benötigten Teilbestand auf Datenträger an die zuständigen Vergabestellen weiter. Bei Bestandsveränderungen stellt die ARGE•IK die geänderten Datensätze zur Verfügung. Das IK-Freigabedatum darf nicht größer sein als das Datum der übernächsten Weiterleitung.

Die Daten werden am 1. Werktag der Woche von der ARGE•IK bereitgestellt.

4.5 Weiterleitung der Daten an die verfahrensberechtigten Stellen

Die Vergabestellen leiten die zur Verwendung freigegebenen Daten unverzüglich an die verfahrensberechtigten Stellen ihres Zuständigkeitsbereiches weiter.

4.6 Satzarten und Übermittlungsarten

4.6.1 Satzarten

Die Datei enthält drei Arten von Sätzen und zwar

- einen Vorlaufsatz,
- die IK-Datensätze,
- einen Nachlaufsatz in der angegebenen Reihenfolge.

Ein Online-Austausch der IK-Daten muss zwischen der ARGE•IK und der Vergabestelle (bzw. Empfänger) gesondert vereinbart werden.

4.6.2 Übermittlungsarten

Die Datei wird auf dem FTP-Server (File Transfer Protocol) zur Abholung zur Verfügung gestellt. Alternativ wird die Datei auf CD gespeichert und postalisch versendet.

4.7 Versand der Datenträger

Die Datenträger sind sicher verpackt zu versenden. Auf den Datenträgern ist zusätzlich eine Bestandsübersicht enthalten. Die Bestandsübersicht enthält folgende Angaben:

- die Aufschlüsselung der Klassifikationen nach Antragsschlüssel mit Summenbildung,
- den Absender,
- das Erstellungsdatum,
- die Anzahl der IK-Datensätze und
- die laufende Nummer der gelieferten Daten.

4.8 Sicherung der Daten

Die von der ARGE•IK zur Verfügung gestellten Dateien werden archiviert und sind 10 Jahre von der ARGE•IK aufzubewahren. Nach Ablauf von 10 Jahren werden die Dateien gelöscht.

4.9 Verwendung von Gruppen-IK

Bis November 2005 wurden die vier Felder zum Eintragen eines Gruppen-IK (Stellen 250 – 258 im IK-Datensatz) nicht verwendet.

Die vier Felder zum Eintragen des Gruppen-IK werden nach Beschluss des IK-Beirates jetzt dazu verwendet, um auf einfache Weise eine Selektion nach den IK eines Verfahrensteilnehmers durchführen zu können.

Die Klassifikation 89 ist die für die Gruppen-IK vorgesehene Klassifikation. Die zwei Stellen für den Regionalbereich und die vier Stellen für das Seriennummernkontingent sind entsprechend Anlage 1, Klassifikation 89 zu vergeben.

Beispiel:

Allen Unfallversicherungsträgern der öffentlichen Hand wird jeweils das Gruppen-IK ‚895800010‘ zugewiesen. ‚89‘ ist die für die Gruppen-IK vorgesehene Klassifikation. ‚58‘ ist der festgelegte Regionalbereich. ‚0001‘ ist eine eigentlich wahllos eingetragene vierstellige Nummer und die ‚0‘ ergibt sich aus ‚58 0001‘ als Prüfziffer. Da alle Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand mit diesem Gruppen-IK versehen sind, können sie über eine einfache Datenbank-Selektion ermittelt werden.

Anlage 1

Klassifikationen und deren Geltungsbereiche, Regionalschlüssel, Seriennummern-Kontingente und Vergabestellen

Klassifikation	Geltungsbereich	Regionalschlüssel gem. Anl.	Seriennummern-Kontingent	Vergabestelle und Betriebsnummer
10	Krankenversicherungsträger	2.2	Innungskrankenkassen 0001-0499 AOK 1000-1949 9500-9999 Betriebskrankenkassen 2000-3999 9100-9399 Ersatzkassen 4000-8999 Knappschaft 0500-0799 1950-1999 9000-9099 Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau 0800-0999	GKV-Spitzenverband 16 544 040 Knappschaft-Bahn-See 98 094 032 Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau 47 056 789
11	Rentenversicherungsträger	2.1	0001-9999	Deutsche Rentenversicherung Bund, Geschäftsbereich 0500 66 667 777 Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau 46 940 709
12	Unfallversicherungsträger	2.1	9000-9269 9270-9299	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) 32 323 995 Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau 46 940 709
13	Sozialhilfeträger	2.2	8000-8499	ARGE•IK 32 323 995
14	Bundesagentur für Arbeit	2.4	0001-9999	Bundesagentur für Arbeit (BA) 76 665 732
15	Versorgungsämter und Orthopädische Versorgungsstellen	2.1	0001-9999	ARGE•IK 32 323 995
16	Private Krankenversicherungen	2.6	Vierstellige Unternehmensnummer	ARGE•IK 32 323 995
17	Gesundheitsämter	2.1	8900-8999	ARGE•IK 32 323 995

18	Pflegekassen der Krankenversicherungsträger	2.2	Innungskrankenkassen 0001-0499 AOK 1000-1949 9500-9999 Betriebskrankenkassen 2000-3999 9100-9399 Ersatzkassen 4000-8999 Knappschaft 0500-0799 1950-1999 9000-9099 Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau 0800-0999	GKV-Spitzenverband 16 544 040 Knappschaft-Bahn-See 98 094 032 Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau 47 056 789
19	Träger der Gemeinschaftsaufgaben und Medizinischer Dienst der Krankenversicherung (MDK) sowie Medizinischer Dienst der Sozialversicherung (MDS) einschließlich SMD-Dienststellen der KBS	2.1	0001-9999	ARGE•IK 32 323 995
20	Kassenärztliche Vereinigungen und Ärzte einschl. selbstabrechnender Ärzte (z.B. Gutachterärzte)	2.2	0001-9999	ARGE•IK 32 323 995
21	Kassenzahnärztliche Vereinigungen und Zahnärzte einschl. selbstabrechnender Zahnärzte (z.B. Gutachter)	2.3	0001-9999	ARGE•IK 32 323 995
22	Privatärztliche Verrechnungsstellen	2.1	0001-9999	ARGE•IK 32 323 995
26	Krankenhäuser, Krankenhausapotheken	2.1 zusätzl. Reg.- Bez. 97 ¹	0001-9999 Stellen 5, 6 = Bereichs- Nr. Stellen 7, 8 = 00-99	ARGE•IK 32 323 995 Deutsche Rentenversicherung Bund, Geschäftsbereich 0500 66 667 777
27	Polikliniken, Integrierte Versorgung, Praxiskliniken	2.1	0001-9999	ARGE•IK 32 323 995
29	Medizinische und technische Labore, Röntgen- und Zahntechnik, Institut für Pathologie, Strahlen- und Hygieneinstitute	2.1	0001-9999	ARGE•IK 32 323 995
30	Apotheken	2.2	0001-9999	ARGE•IK 32 323 995

¹ siehe Anlage 2.5

31	Augenoptiker, Augenärzte (als Erbringer von Leistungen, z.B. Kontaktlinsen)	2.1	Nordrhein 0001-4999 Westfalen-Lippe 5001-9999 Übrige 0001-9999	ARGE•IK 32 323 995
32	Hörgeräte-Akustiker, HNO-Ärzte (als Erbringer von Leistungen, z.B. Hörgeräteversorgung)	2.1	0001-9999	ARGE•IK 32 323 995
33	Orthopädiemechaniker, Bandagisten, Sanitätshäuser, Arzt- und Krankenhausbedarf, Stomafachhandel, Hilfsmittel	2.1	0001-9999	ARGE•IK 32 323 995
34	Orthopädienschuhmacher, Orthopäden (als Erbringer von Leistungen, z.B. Einlagen)	2.1	0001-9999	ARGE•IK 32 323 995
35	Perückenmacher (Friseure)	2.1	0001-9999	ARGE•IK 32 323 995
39	Podologen, med. Fußpfleger	2.1	0001-9999	ARGE•IK 32 323 995
40	Logopäden, Sprachheilbehandler, Sonderschullehrer	2.1	0001-9999	ARGE•IK 32 323 995
42	Sehschulen	2.1	0001-9999	ARGE•IK 32 323 995
43	Med. Bademeister, Masseure, Praxen für physikalische Therapie, Orthopäden (als Erbringer von Leistungen, z.B. Massagen), Kurbäder, Kurpacker	2.1	0001-9999	ARGE•IK 32 323 995
44	Krankengymnasten, Physiotherapeuten, Praxen für Physiotherapie, Sportvereine, Schwangerschaftsgymnastik, Rehabilitationssport-, Herzsport- und Behindertensportgruppen, Funktionstrainingsgruppen, Sportstudios, Reittherapie	2.1	0001-9999	ARGE•IK 32 323 995
45	Hebammen	2.1	0001-9999	ARGE•IK 32 323 995
46	Kranken- und Altenpfleger, Haushaltshilfen, Hauspfleger, Maschinen- und Betriebs-hilfsring	2.1	0001-9999	ARGE•IK 32 323 995
47	Kurverwaltungen	2.1	0001-9999	ARGE•IK 32 323 995
48	Beschäftigungs- und Suchttherapeuten, Gestaltungs- und Kindertherapie, Ergotherapie, Künstlerische Therapie	2.1	0001-9999	ARGE•IK 32 323 995

49	Sonstige therapeutische Hilfspersonen, Psychologen, Psychotherapeuten, Unterrichtshilfen, Soziotherapie, Frühförderereinrichtung, Sonderpädagogen, Mobilitätstrainer, Gebärdensprachdolmetscher, Heileurythmisten, Sozialpädagogische Zentren, Nachsorgeeinrichtungen, PEKIP	2.1	0001-9999	ARGE•IK 32 323 995
50	Caritative Organisationen, Diakonie- und Sozialstationen, Gemeindeschwestern, Selbsthilfegruppen, Kirchengemeinden, Stadtverwaltungen (Pflegedienste, Kranken-, Sozial- und Schwesternstationen)	2.1	0001-9999	ARGE•IK 32 323 995
51	Alten- und Pflegeheime, Tages- und Kurzzeitpflege, Sonderschulheime, Sozialtherapeutische Zentren	2.1	0001-9999	ARGE•IK 32 323 995
52	Vertragshäuser ohne medizinische Einrichtungen	2.1	0001-9999	ARGE•IK 32 323 995
53	Einrichtungen für Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation	2.1	0001-9999	ARGE•IK 32 323 995
54	Ambulante und mobile Rehabilitationseinrichtungen	2.1	0001-9999	ARGE•IK 32 323 995
57	Stationäre Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen	2.1	0001-9999	ARGE•IK 32 323 995
59	Sonstige Erbringer von Leistungen i. S. des SGB (als Erbringer von Leistungen, z.B. Medizintechnik, Gesundheitskurse, Sauerstoff-Heilbehandlung, Epilation, Akupunktur, Augenprothetik, Dental-Depot, Schlafbor, Blutdepot, Ernährungsberatung, Diätassistent/in, Hundeschule, Gripeschutzimpfung, Taubblindenassistent/in)	2.1	0001-9999	ARGE•IK 32 323 995
60	Krankentransportunternehmen, Ärzte als Leistungserbringer in der notfallärztlichen Versorgung	2.1	Nordrhein, DRK usw. 0001-0499 Nordrhein, Private 0501-4999 Westfalen-Lippe, DRK usw. 5001-5499 Westfalen-Lippe, Private 5501-9999 Übrige, DRK usw. 0001-0499 Übrige, Private 0501-9999	ARGE•IK 32 323 995

65	Bestattungsunternehmen	2.1	Nordrhein 0001-4999 Westfalen-Lippe 5001-9999 Übrige 0001-9999	ARGE•IK 32 323 995
66	Abrechnungsstellen, Rechenzentren, Rechnungsprüfstellen	2.1	0001-9999	ARGE•IK 32 323 995
67	Krebsregister gemäß Krebsfrüherkennungs- und -registergesetz (KFRG)	2.2	0001-9999	ARGE•IK 32 323 995
89	Gruppenkennzeichen zur Zusammenfassung mehrerer IK	Reg.-Ber. Stellen 3-4 01-49 51 52 53 54 55 56-67 58 70 72 73	0001-9999 0001-9999 0001-9999 0001-9999 0001-9999 0001-9999 0001-9999 0001-9999 0001-9999 0001-9999 0001-9999	ARGE•IK GKV-Spitzenverband Knappschaft-Bahn-See Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau GKV-Spitzenverband Knappschaft-Bahn-See GKV-Spitzenverband DGUV DRV Bund, GB 0500 Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau BA
Hinweis: Unter diesen IK ist nur eine Adresse, keine Bankverbindung abgespeichert. Sie ermöglichen die Zusammenfassung von mehreren IK und dienen z.B. als Anschrift für Zahlungslisten				
93	Beihilfestellen	2.2	0001-9999	ARGE•IK 32 323 995
94	Pflegekassen außerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung	2.1	Postbeamtenkrankenkasse 8500-8599 Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten 8600-8699 Kostenträger für Krankenversorgung bei der Bundespolizei 8700-8798 Kostenträger für Krankenversorgung beim Bundesamt für Zivildienst 8799 Kostenträger für Krankenversorgung von Polizei-Feuerwehr-Dienststellen 8800-8899	ARGE•IK 32 323 995

			Kostenträger für Krankenversorgung bei Bundeswehrverwaltungen 9300-9399	
95	Krankenversicherungsträger außerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung	2.1	Postbeamtenkrankenkasse 8500-8599 Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten 8600-8699 Kostenträger für Krankenversorgung bei der Bundespolizei 8700-8798 Kostenträger für Krankenversorgung beim Bundesamt für Zivildienst 8799 Kostenträger für Krankenversorgung von Polizei-Feuerwehr-Dienststellen 8800-8899 Kostenträger für Krankenversorgung bei Bundeswehrverwaltungen 9300-9399	ARGE•IK 32 323 995
96	Behörden des Bundes und der Länder, Gerichte	2.1	Gerichte 0001-6999 Landesbehörden 7000-8999 Bundesbehörden 9000-9999	ARGE•IK 32 323 995
97 bis 99	Reserviert zur verwaltungsin- ternen freien Verwendung bei den Institutionen			

Kennzeichnung der Regionalbereiche

Anlage 2

Regionalkennzeichen nach Bundesländern

Anlage 2.1

Bundesland	Stellen 3 und 4 des IK	Nur bei Überlauf des Original- kenn- zeichens			
		1. Überlauf	2. Überlauf	3. Überlauf	4. Überlauf
Schleswig-Holstein	01	21	41	61	81
Hamburg	02	22	42	62	82
Niedersachsen	03	23	43	63	83
Bremen	04	24	44	64	84
Nordrhein-Westfalen	05	25	45	65	85
Hessen	06	26	46	66	86
Rheinland-Pfalz	07	27	47	67	87
Baden-Württemberg	08	28	48	68	88
Bayern	09	29	49	69	89
Saarland	10	30	50	70	90
Berlin	11	31	51	71	91
Brandenburg	12	32	52	72	92
Mecklenburg-Vorpommern	13	33	53	73	93
Sachsen	14	34	54	74	94
Sachsen-Anhalt	15	35	55	75	95
Thüringen	16	56	76	96	--
Ausland	00	--	--	--	--

Überlauf 36 (Bundesland 16, Thüringen) gesperrt zur internen Benutzung der
Kassenärztlichen Bundesvereinigung

Anlage 2.2

Regionalkennzeichen für Krankenkassen, Pflegekassen, Kassenärztliche Vereinigungen und Ärzte sowie Apotheken, Sozialhilfeträger, Krebsregister gemäß Krebsfrüherkennungs- und -registergesetz (KFRG) und Beihilfestellen

Stellen 3 und 4 des IK	Bereichsname
00	Ausland
01	Mecklenburg (Spitzenverband)
02	Schwerin
03	Rostock
04	Neubrandenburg
05	Brandenburg (Spitzenverband)
06	Potsdam
07	Cottbus
08	Frankfurt an der Oder
09	Sachsen-Anhalt (Spitzenverband)
10	Magdeburg
11	Halle
12	Dessau
13	Schleswig-Holstein
15	Hamburg
17	Niedersachsen (Spitzenverband)
18	Aurich
19	Braunschweig
20	Göttingen
21	Hannover
22	Hildesheim
23	Lüneburg
24	Oldenburg
25	Osnabrück
26	Stade
27	Verden
28	Wilhelmshaven
30	Bremen (Spitzenverband)
31	Bremen
32	Bremerhaven
34	Westfalen (Spitzenverband)
35 (36)	Dortmund
37 (38)	Münster
40	Nordrhein (Spitzenverband)
41	Aachen
42 (43)	Düsseldorf
44	Duisburg
45	Essen
46 (47)	Köln
48	Krefeld
49	Wuppertal
50	Thüringen (Spitzenverband zu 59-61)
51	Hessen (Spitzenverband)

52	Darmstadt
53	Frankfurt
54	Gießen
55	Kassel
56	Limburg
57	Marburg
58	Wiesbaden
59	Erfurt
60	Gera
61	Suhl
62	Rheinhessen
63	Koblenz
64	Pfalz
65	Trier
67	Nordbaden (Spitzenverband)
68	Baden-Baden
69	Karlsruhe
70	Mannheim
71	Pforzheim
72	Sachsen (Spitzenverband zu 77, 79,82)
73	Südbaden (Spitzenverband)
74	Freiburg
75	Konstanz
76	Offenburg
77	Chemnitz
78	Süd-Württemberg
79	Dresden
80 (81)	Nord-Württemberg
82	Leipzig
83	Bayern (Spitzenverband)
84	München-Stadt
85	Oberbayern
86	Oberfranken
87	Mittelfranken
88	Unterfranken
89	Oberpfalz
90	Niederbayern
91	Schwaben
93	Saarland
95 (96)	Berlin
97 (nur bis 30.06.1993)	Berlin-Ost
99	Bundesorganisationen (Spitzenverbände der Krankenkassen auf Bundesebene; Bundesverwaltungskassen; Knappschaft; Seekrankenkasse/Seekasse)

Anmerkung: Die in Klammern angegebenen Regionalkennzeichen sind zur späteren Verwendung reserviert.

Anlage 2.3

Regionalkennzeichen für Kassenzahnärztliche Vereinigungen und Zahnärzte

Stellen 3 und 4 des IK	Bereichsname
00	Ausland
01	Mecklenburg
05	Brandenburg
09	Sachsen-Anhalt
12 (nur bis Mai 1993)	Schleswig-Holstein
13	Schleswig-Holstein
14 (nur bis Mai 1993)	Hamburg
15	Hamburg
16 (nur bis Mai 1993)	Niedersachsen
17	Niedersachsen
29 (nur bis Mai 1993)	Bremen
30	Land Bremen
33 (nur bis Mai 1993)	Westfalen
34	Westfalen-Lippe
39 (nur bis Mai 1993)	Nordrhein
40	Nordrhein
50	Thüringen (bis Mai 1993 Hessen)
51	Hessen
59 (nur bis Mai 1993)	Rheinhessen
60 (nur bis Mai 1993)	Koblenz
61 (nur bis Mai 1993)	Pfalz
62	Rheinhessen
63	Koblenz-Trier
64	Pfalz
66 (nur bis Mai 1993)	Nordbaden
67	Reg.-Bez. Karlsruhe
72	Sachsen (bis Mai 1993 Südbaden)
73	Reg.-Bez. Freiburg
77 (nur bis Mai 1993)	Süd-Württemberg
78	Reg.-Bez. Tübingen
79 (nur bis Mai 1993)	Nord-Württemberg
80	Reg.-Bez. Stuttgart
82 (nur bis Mai 1993)	Bayern
83	Bayern
92 (nur bis Mai 1993)	Saarland
93	Saarland
94 (nur bis Mai 1993)	Berlin
95	Berlin
97 (nur bis 30.06.1993)	Berlin-Ost
99	KZBV

Regionalkennzeichen für die Bundesagentur für Arbeit

Stellen 3 und 4 des IK	Bereichsname
01	Nord
02	Niedersachsen-Bremen
03	Nordrhein-Westfalen
04	Hessen
05	Rheinland-Pfalz-Saarland
06	Baden-Württemberg
07	Nordbayern
08	Südbayern
09	Berlin-Brandenburg
10	Besondere Dienststellen
19	Sachsen
29	Sachsen-Anhalt/Thüringen

Regionalkennzeichen für ausländische Krankenhäuser und Rehabilitationseinrichtungen der Rentenversicherung

Stellen 1-4 des IK	Art
2600 (früher 2698)	Ausländische Krankenhäuser
2697	Rehabilitationseinrichtungen der Rentenversicherungsträger (einschl. der Knappschaft-Bahn-See)

Regionalkennzeichen für Private Krankenversicherungen

Der Aufbau ist wie folgt:

Stellen 1-2	Klassifikation:	16
Stellen 3-4	Regionalbereich:	81
Stellen 5-8	Seriennummer:	Abweichend vom allgemeinen Verfahren IK wird hier die vierstellige Unternehmensnummer gespeichert
Stelle 9	Prüfziffer	

Erläuterungen zum Erfassungsbeleg Institutionskennzeichen (IK)

1. Allgemeine Hinweise

Dieser Erfassungsbeleg ist für Neuvergaben, Änderungen der gespeicherten Daten und Stilllegungen des IK zu verwenden. Er ist in Groß-/Kleinschreibung deutlich auszufüllen.

2. Spezielle Hinweise zum Ausfüllen des Belegs

Feld „Absender“

Für die Absenderangaben kann auch ein Stempel benutzt werden. Hier kann die Privat-, Büro- oder Verwaltungsanschrift angegeben werden, an welche **bis zur IK-Vergabe** der Schriftwechsel erfolgen soll.

Feld „IK“

Bei Änderungen und Stilllegungen das IK angeben, bei Antrag auf Vergabe bleibt dieses Feld leer.

Feld „gültig ab“

Datum angeben, von dem an der Antrag auf Vergabe, die Änderung der gespeicherten Daten oder die Stilllegung des IK gelten soll. Das Datum ist in der Form Tag – Monat – Jahr, und zwar in Ziffern, zu schreiben. Es besteht die Möglichkeit der Angabe des Datums in die Zukunft. Bei Neuvergaben ist zusätzlich die Angabe des Datums bis zu zwei Jahren in die Vergangenheit möglich. Aus technischen Gründen ist bei Änderungen und Stilllegungen eine Angabe des Datums in die Vergangenheit nicht möglich.

Feld „Antrag auf“

Entsprechenden Antragsschlüssel eintragen.

Zeilen 1-4: Vor- und Nachname / Firmen- oder Apothekenname / Berufs-/Branchenbezeichnung (Art der Leistungsabrechnung) hier eintragen.

Zeile 5: „Straße, Hausnummer“
Praxis- oder Firmenanschrift hier eintragen.

Zeile 6: „Land, Postleitzahl, Ort“
Länderkennzeichen (z.B. D, NL, B), Postleitzahl (5-stellig) sowie Ort hier eintragen.

Zeile 7: „Postfach“
Postfach (wenn vorhanden) hier eintragen.

Zeile 8: „Land, Postleitzahl, Ort“
Dem Postfach entsprechend Länderkennzeichen (z.B. D, NL, B), Postleitzahl (5-stellig) sowie Ort hier eintragen. Es kann sowohl die Haus- als auch die Postfachanschrift eingetragen werden.

Zeile 12: „Registernummer, Amtsgericht“
Registernummer und Amtsgericht hier eintragen.

Zeile 13-15: „Geschäftsführer/Gesellschafter“
Bitte tragen Sie hier Vor- und Nachnamen der Geschäftsführer/Gesellschafter ein.

Zeile 16: „IBAN = International **B**ank **A**ccount **N**umber, internationale, standardisierte Notation für Bankkontonummern“
Diese Angabe finden Sie auf Ihrem Kontoauszug.

Zeile 17: „Bezeichnung des Geldinstituts, Ort“
Das Geldinstitut, ggf. abgekürzt, und den Ort angeben.

Zeile 18: „Name des Kontoinhabers“
Angaben, unter welchem(n) Namen das Konto beim Geldinstitut geführt wird. Für die Eintragung des Kontoinhabers stehen max. 27 Zeichen zur Verfügung. Es dürfen keine Umlaute und Sonderzeichen verwendet werden.

Zeile 19: **Unterschrift ist zwingend erforderlich**

Merkmale

über die Vergabe von Institutionskennzeichen (IK) und Verwendung der gespeicherten Daten

A. Was ist ein Institutionskennzeichen (IK)?

Das IK ist ein eindeutiges Merkmal für die Abrechnung medizinischer und rehabilitativer Leistungen mit den Trägern der Sozialversicherung (Krankenkassen, Berufsgenossenschaften, Unfallkassen, Rentenversicherung, Bundesagentur für Arbeit). Vertragspartner wie z.B. Ärzte, Krankenhäuser, Ergo- und Physiotherapeuten, Reha-Einrichtungen, Apotheken, Augenoptiker, Krankentransportunternehmen etc., die im Rahmen der medizinischen und beruflichen Rehabilitation Leistungen erbringen, erhalten ein IK. Die Vergabe und Verwendung des IK haben die Spitzenverbände der Sozialversicherung vereinbart. Sie haben auch den bundeseinheitlichen Aufbau des Kennzeichens sowie die Vergabe und Abrechnungsverfahren festgelegt.

Aufgrund der positiven Erfahrungen ist das IK in das Sozialgesetzbuch aufgenommen worden. Es gilt damit als offizielles Kennzeichen der Leistungsträger und Leistungserbringer im Schriftverkehr und für Abrechnungszwecke (§ 293 SGB V).

B. Wer kann ein IK beantragen?

Jeder Vertragspartner der Träger der Sozialversicherung, der im Rahmen der Aufgaben der Kranken-, Renten-, Unfallversicherung und der Bundesagentur für Arbeit Leistungen für die Sozialversicherung erbringt.

C. Wer sind die am IK-Verfahren beteiligten Träger der Sozialversicherung?

Beteiligte Träger der Sozialversicherung sind:

Gesetzliche Krankenkassen
Knappschaft-Bahn-See
Deutsche Rentenversicherung
Gewerbliche Berufsgenossenschaften einschl. See-Berufsgenossenschaft
Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand
Bundesagentur für Arbeit
Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als Träger der landwirtschaftlichen Krankenversicherung, der landwirtschaftlichen Unfallversicherung und der Alterssicherung der Landwirte

Änderungen von Daten, die unter dem IK gespeichert sind, nimmt die

ARGE•IK
Alte Heerstr. 111
53757 Sankt Augustin
Telefon (02241) 231-1800 (Mo. – Fr. 9:30 – 11:30 Uhr und Mo. – Do. 13:00 – 15:00)
Telefax (02241) 231-1334
E-Mail: info@arge-ik.de
Internet: www.arge-ik.de

nur schriftlich per Post, Email oder Fax entgegen.

D. Wer ist die ARGE•IK?

Die Spitzenverbände der am IK-Verfahren beteiligten Stellen haben die ARGE•IK gebildet, die die Daten des IK speichert und den unter C. genannten Stellen für die maschinelle Erledigung des Abrechnungsverfahrens und Zahlungsverkehrs zur Verfügung stellt.

E. Welche Daten werden gespeichert?

Unter dem IK werden Name, Berufs-/Branchenbezeichnung (Art der Leistungsabrechnung), Anschrift, Geldinstitut, IBAN, Kontoinhaber, Telefon-, Mobil- und Faxnummer sowie das Gültigkeitsdatum, ab dem das IK bzw. eine Änderung der gespeicherten Daten gültig ist, gespeichert und an die unter C. genannten Träger der Sozialversicherung für die maschinelle Erledigung des Abrechnungsverfahrens und Zahlungsverkehrs weitergeleitet. Alle Daten werden vertraulich behandelt, sicher geschützt und an niemanden sonst weiter gegeben.

Beschreibung und Prüfung der Datensätze**Vorlaufsatz**

Stellen	Feld	Inhalt	Prüfung
1 – 4	Vorlaufsatz	Wort VOSZ	Zulässig ist „VOSZ“
5 – 6	Dateiname	Wort IK	Zulässig ist „IK“
7	Leerstelle	Blank	Keine Prüfung
8 – 15	Absender	Betriebsnummer des Absenders	Zulässig ist die Betriebsnummer des Absenders
16 – 23	Empfänger	Betriebsnummer des Empfängers	Zulässig ist die Betriebsnummer des Empfängers
24 – 31	Erstellungsdatum	Datum im Format TTMMJJJJ	Prüfung auf Vollständigkeit und zulässige Zeichen. Das Erstellungsdatum muss logisch richtig und gleich oder kleiner als das Verarbeitungsdatum sein.
32 – 72	Absenderadresse	Name und Anschrift des Absenders in freier Form; Kurzbezeichnung zulässig	Keine Prüfung
73 – 79	Leerstellen	Blank	Keine Prüfung
80 – 82	Dateinummer	Ziffern 000	Keine Prüfung
83 – 90	Datum des nächsten Änderungsdienstes	Datum im Format TTMMJJJJ	Prüfung auf Vollständigkeit und zulässige Zeichen. Das Datum muss logisch richtig und größer als das Erstellungsdatum sein.
91 – 98	Datum des übernächsten Änderungsdienstes	Datum im Format TTMMJJJJ	Prüfung auf Vollständigkeit und zulässige Zeichen. Das Datum muss logisch richtig und größer als das Erstellungsdatum und das Datum in den Stellen 83-90 sein.
99 – 102	Dateinummer	Ziffern 0001 – 9999	Es ist zu prüfen, ob es sich um die zulässige Dateinummer handelt.

IK-Datensatz

Stellen	Feld	Inhalt	Prüfung
1 – 9	IK	IK	Prüfung auf Vollständigkeit, zulässige Zeichen (Ziffern 0 bis 9) und Richtigkeit der Prüfziffer. Die Prüfung der Stellen 1-8 erfolgt nach Anlage 1. Bei Antragschlüssel 4 werden die 9 Stellen in diesem Feld nicht mit der Ziffer 9 gefüllt.
10 – 17	Gültigkeitsdatum	Datum im Format TTMMJJJJ	Datum, ab dem die Änderung am IK oder die Neuanlage des IK gültig ist. Prüfung auf Vollständigkeit und zulässige Zeichen. Das Datum muss logisch richtig sein. Das Datum wird bei der Eingabe in die IK-Anwendung mit dem Tagesdatum vorbelegt. Bei Antragschlüssel 1 ist eine Vordatierung von einem 1 Jahr und eine Rückdatierung von 2 Jahren möglich. Das maximale Datum der Vor- bzw. Rückdatierung wird anhand des IK-Freigabedatums (Stellen 530-537) ermittelt. Bei den Antragschlüsseln 2, 3, 4 und 6 ist nur eine Vordatierung möglich. Bei Antragschlüssel 4 werden die 8 Stellen in diesem Feld nicht mit der Ziffer 9 gefüllt. Bei Antragschlüssel 7 bleibt das Gültigkeitsdatum der Stilllegung unverändert bestehen. Bei Antragschlüssel 8 muss das Gültigkeitsdatum 0101JJJJ (JJJJ = Jahr der Durchführung der Bestandsbereinigung) sein. Bei Antragschlüssel 9 muss das rückdatierte Gültigkeitsdatum zwingend einen Tag nach dem Stilllegungsdatum liegen.
18	Antragsschlüssel	Antragsschlüssel Vergabe = 1 Änderung = 2 Stilllegung = 3 Löschung = 4 Wiederverwendung eines stillgelegten IK = 6 Änderung eines stillgelegten IK = 7	Zulässig sind die Ziffern 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8 und 9. Ziffer 1 ist zulässig, wenn das IK im Bestand noch nicht enthalten ist. Ziffer 2 ist zulässig, wenn das IK mit Ziffer 1, 2, 6 oder 9 im Bestand enthalten ist. Ziffer 3 ist zulässig, wenn das IK mit Ziffer 1, 2, 6 oder 9 im Bestand enthalten ist. Ziffer 4 ist zulässig, wenn das IK mit Ziffer 1, 2, 3, 6, 7 oder 9 im Bestand enthalten ist. Ziffer 6 ist zulässig, wenn das IK mit Ziffer 3 oder 7 im Bestand enthalten ist. Ziffer 7 ist zulässig, wenn das IK mit Ziffer 3 oder 7 im Bestand enthalten ist.

		Bestandsbereinigung durch die ARGE•IK = 8	Ziffer 8 ist zulässig, wenn das IK mit Ziffer 3, 4 oder 7 im Bestand enthalten ist.
		Wiederverwendung eines stillgelegten IK mit Rückdatierung des Gültigkeitsdatums = 9	Ziffer 9 ist zulässig, wenn das IK mit Ziffer 3 oder 7 im Bestand enthalten ist. Das Gültigkeitsdatum muss zwingend einen Tag nach dem Stilllegungsdatum liegen. Bei Antragschlüssel 4 wird diese Stelle nicht mit der Ziffer 9 gefüllt.
19	Anrede	Frau = 1 Herr = 2 Keine Anrede = 9	Zulässig sind die Ziffern 1, 2 und 9. Bei Antragschlüssel 4 wird diese Stelle mit der Ziffer 9 gefüllt.
<p>Hinweis: Das Adressfeld bei Anredeschlüssel ,1' (Frau) und Anredeschlüssel ,2' (Herr) sieht wie folgt aus: Zeile 1: Titel, Fortsetzung Firmenname (Stellen 76 - 103 = 3. Namenszeile) Vorname, Fortsetzung Firmenname (Stellen 48 - 75 = 2. Namenszeile) Nachname, Firmenname (Stellen 20 - 47 = 1. Namenszeile) Zeile 2: Ergänzung (Stellen 104 - 131 = 4. Namenszeile)</p> <p>Das Adressfeld bei Anredeschlüssel ,9' (Keine Anrede) sieht wie folgt aus: Zeile 1: Nachname, Firmenname (Stellen 20 - 47 = 1. Namenszeile) Zeile 2: Vorname, Fortsetzung Firmenname (Stellen 48 - 75 = 2. Namenszeile) Zeile 3: Titel, Fortsetzung Firmenname (Stellen 76 - 103 = 3. Namenszeile) Zeile 4: Ergänzung (Stellen 104 - 131 = 4. Namenszeile)</p>			
20 – 47	Nachname, Firmenname	Name/Bezeichnung des Vertragspartners	Zulässig sind die in Anlage 5.1 aufgeführten Zeichen. Sie müssen linksbündig dargestellt sein, verbleibende Stellen müssen Blanks enthalten. Bei Antragschlüssel 4 werden die 28 Stellen in diesem Feld jeweils mit der Ziffer 9 gefüllt.
48 – 75	Vorname, Fortsetzung Firmenname	Name, Bezeichnung oder Leerstellen	Prüfung wie Stellen 20 – 47 oder ohne Inhalt (Blanks). Bei Antragschlüssel 4 werden die 28 Stellen in diesem Feld jeweils mit der Ziffer 9 gefüllt.
76 – 103	Titel, Fortsetzung Firmenname	Titel, Fortsetzung Bezeichnung oder Leerstellen	Prüfung wie Stellen 20 – 47 oder ohne Inhalt (Blanks). Bei Antragschlüssel 4 werden die 28 Stellen in diesem Feld jeweils mit der Ziffer 9 gefüllt.
104 – 131	Ergänzung	Ergänzung zum Namen bzw. zur Bezeichnung oder Leerstellen	Prüfung wie Stellen 20 – 47 oder ohne Inhalt (Blanks). Bei Antragschlüssel 4 werden die 28 Stellen in diesem Feld jeweils mit der Ziffer 9 gefüllt.
132 – 209	Hausanschrift	-	-
132 – 177	Straße, Hausnummer	Straße, Hausnummer	Zulässig sind die in der Anlage 5.1 aufgeführten Zeichen. Ist eine Hausanschrift (PLZ/Ort) vorhanden, die Straße aber unbekannt, so muss die Stelle 132 einen Bindestrich enthalten. Die Zeichen müssen linksbündig dargestellt sein, verbleibende Stellen müssen Blanks enthalten. Übernommen wird, wenn vorhanden, die 24-stellige offizielle Schreibweise der Deutschen Post zuzüglich sieben Stellen für Hausnummer und Hausnummernzusätze.

			Bei Antragschlüssel 4 werden die 46 Stellen in diesem Feld jeweils mit der Ziffer 9 gefüllt.
178 – 180	H-Länderkennzeichen	Länderkennzeichen	Zulässig sind die in der Anlage 8 des Gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ mit der Bezeichnung „Staatsangehörigkeit und Länderkennzeichen für Auslandsanschriften“ aufgeführten Länderkennzeichen. Dieses Dokument ist auf folgender Internetseite der DRV-Bund zu finden: http://www.deutsche-rentenversicherung.de/Allgemein/de/Inhalt/3_Infos_fuer_Experten/02_arbeitgeber_steu-erberater/04_meldeverfah-ren_deuev/07_downloads/gemeinsames_rundschreiben.html Die Zeichen müssen linksbündig dargestellt sein, verbleibende Stellen müssen Blanks enthalten. Bei Antragschlüssel 4 werden die 3 Stellen in diesem Feld jeweils mit der Ziffer 9 gefüllt.
181 – 185	H-Postleitzahl	Ziffern	Die Postleitzahl muss mit 5 Ziffern angegeben werden. Zulässig sind nur die PLZ, die im Verzeichnis der Deutschen Post enthalten sind, sowie bei Datenübermittlung an die Vergabestellen mit Antragschlüssel 4 die Zahl 99999. Bei Antragschlüssel 3 und 7 entfällt die Prüfung auf Gültigkeit. Bei Antragschlüssel 4 werden die 5 Stellen in diesem Feld jeweils mit der Ziffer 9 gefüllt.
186 – 209	H-Ort	Ortsbezeichnung	Es wird die im Verzeichnis der Deutschen Post eingetragene 24-stellige Abkürzung der Ortsbezeichnungen übernommen. Bei Antragschlüssel 3 und 7 entfällt die Prüfung auf Gültigkeit. Bei Antragschlüssel 4 werden die 24 Stellen in diesem Feld jeweils mit der Ziffer 9 gefüllt. Die Ortsbezeichnung der Hausanschrift kann abweichend zu der Ortsbezeichnung der Postfach- bzw. Großkundenanschrift (Stellen 218-241) sein.
210 – 249	Postfachanschrift	-	-
210 – 212	P-Länderkennzeichen	Länderkennzeichen	Zulässig sind die in der Anlage 8 des Gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ mit der Bezeichnung „Staatsangehörigkeit und Länderkennzeichen für Auslandsanschriften“ aufgeführten Länderkennzeichen. Dieses Dokument ist auf folgender Internetseite der DRV-Bund zu finden:

			http://www.deutsche-rentenversicherung.de/Allgemein/de/Inhalt/3_Infos_fuer_Experten/02_arbeitgeber_steu-erberater/04_meldeverfahren_deuev/07_downloads/gemeinsames_rundschreiben.html Die Zeichen müssen linksbündig dargestellt sein, verbleibende Stellen müssen Blanks enthalten. Bei Antragsschlüssel 4 werden die 3 Stellen in diesem Feld jeweils mit der Ziffer 9 gefüllt.
213 – 217	P-Postleitzahl	Ziffern	Die Postleitzahl muss mit 5 Ziffern angegeben werden. Zulässig sind nur die PLZ, die im Verzeichnis der Deutschen Post enthalten sind. Bei Antragschlüssel 3 und 7 entfällt die Prüfung auf Gültigkeit. Bei Antragsschlüssel 4 werden die 5 Stellen in diesem Feld jeweils mit der Ziffer 9 gefüllt.
218 – 241	P-Ort	Ortsbezeichnung	Es wird die im Verzeichnis der Deutschen Post eingetragene 24-stellige Abkürzung der Ortsbezeichnungen übernommen. Bei Antragschlüssel 3 und 7 entfällt die Prüfung auf Gültigkeit. Bei Antragsschlüssel 4 werden die 24 Stellen in diesem Feld jeweils mit der Ziffer 9 gefüllt. Die Ortsbezeichnung der Postfach- bzw. Großkundenanschrift kann abweichend zu der Ortsbezeichnung der Hausanschrift (Stellen 186-209) sein.
242 - 249	Postfach	Nummer des Postfaches, Großkundenanschrift	Zulässig sind die Ziffern 0-9, GE (= Großempfänger) sowie Blank. Die Zeichen müssen linksbündig dargestellt sein, verbleibende Stellen sind mit Blanks auszufüllen. Eine der beiden Anschriften (Haus- oder Postfachanschrift) muss mindestens vorhanden sein. Bei Antragsschlüssel 4 werden die 8 Stellen in diesem Feld jeweils mit der Ziffer 9 gefüllt.
250 – 258	Gruppen-IK	Ziffern	Gültig sind die Ziffern 0-9. Ist kein Gruppen-IK vorhanden, müssen diese Stellen 0 enthalten. Bei Antragsschlüssel 4 werden die 9 Stellen in diesem Feld jeweils mit der Ziffer 9 gefüllt.
259 – 264	Vorwahl-Telefon	Telefonvorwahl	Gültig sind hier die Ziffern 0-9. Die Zeichen müssen linksbündig dargestellt sein, verbleibende Stellen sind mit Blanks auszufüllen. Bei Antragsschlüssel 4 werden die 6 Stellen in diesem Feld jeweils mit der Ziffer 9 gefüllt.
265 – 273	Telefon	Telefon	Gültig sind hier Ziffern 0-9 sowie Blank. Die Zeichen müssen linksbündig dargestellt sein, verbleibende Stellen sind mit Blanks auszufüllen.

			Bei Antragschlüssel 4 werden die 9 Stellen in diesem Feld jeweils mit der Ziffer 9 gefüllt.
274 – 282	Telefax	Telefax	Gültig sind hier die Ziffern 0-9 sowie Blank. Die Zeichen müssen linksbündig dargestellt sein, verbleibende Stellen sind mit Blanks auszufüllen. Bei Antragschlüssel 4 werden die 9 Stellen in diesem Feld jeweils mit der Ziffer 9 gefüllt.
283 – 285	Änderungsdienst	Ziffern 000	Keine Prüfung Bei Antragschlüssel 4 werden die 3 Stellen in diesem Feld nicht mit der Ziffer 9 gefüllt.
286 – 287	St-Klassifikation	Ziffern	Gültig sind die Klassifikationen lt. Anlage 1. Bei Antragschlüssel 4 werden die 2 Stellen in diesem Feld nicht mit der Ziffer 9 gefüllt.
288 – 289	St-Bundesland	Ziffern	Gültig sind die in Anlage 2.1 enthaltenen Regionalkennzeichen. Bei Antragschlüssel 4 werden die 2 Stellen in diesem Feld nicht mit der Ziffer 9 gefüllt.
290	St-Regierungsbezirk	Ziffern	Gültig sind die Ziffern 0-9. Bei Antragschlüssel 4 wird diese Stelle nicht mit der Ziffer 9 gefüllt.
291 – 292	St-KV-Bereich	Ziffern	Gültig sind die in Anlage 2.2 enthaltenen Regionalkennzeichen der KBV. Bei Antragschlüssel 4 werden die 2 Stellen in diesem Feld nicht mit der Ziffer 9 gefüllt.
293 – 294	St-KZV-Bereich	Ziffern	Gültig sind die in Anlage 2.3 enthaltenen Regionalkennzeichen der KZBV. Bei Antragschlüssel 4 werden die 2 Stellen in diesem Feld nicht mit der Ziffer 9 gefüllt.
295 – 297	Bankländerschlüssel	Ziffern	Bankländerschlüssel gemäß Länderverzeichnis für die Auslandsstatistik (deutsche Bankadresse = 004). Bei Antragschlüssel 4 werden die 3 Stellen in diesem Feld jeweils mit der Ziffer 9 gefüllt.
Von Stelle 298 bis 483 variabler Satzteil, abhängig vom Bankländerschlüssel. Bankländerschlüssel (Stellen 295 – 297) = 004			
298 – 305	Bankleitzahl	Ziffern	Die Bankleitzahl muss im aktuellen Verzeichnis der Deutschen Bundesbank enthalten sein. Die Ermittlung der Bankleitzahl erfolgt aus der IBAN (Stellen 5-12). Bei Antragschlüssel 3 und 7 entfällt die Prüfung auf Gültigkeit. Bei Antragschlüssel 4 werden die 8 Stellen in diesem Feld jeweils mit der Ziffer 9 gefüllt.
306 – 315	Kontonummer	Ziffern	Zulässig sind die Ziffern 0-9. Die Prüfung der Kontonummer erfolgt nach den von der Bundesbank im BLZ-Bestand vorgegebenen Modi. Die Ermittlung der Kontonummer erfolgt aus der IBAN (Stellen 13-22).

			Die Zeichen müssen rechtsbündig dargestellt sein. Vorne verbleibende Stellen werden jeweils mit der Ziffer „0“ aufgefüllt. Bei Antragsschlüssel 4 werden die 10 Stellen in diesem Feld jeweils mit der Ziffer 9 gefüllt.
316 – 342	Bank	Kurzbezeichnung des Geldinstitutes	Der Wert wird dem Feld ‚BANKBEZEICHNUNG_BTX‘ im aktuellen Verzeichnis der Deutschen Bundesbank entnommen. Die Zeichen müssen linksbündig dargestellt sein, verbleibende Stellen müssen Blanks enthalten. Bei Antragsschlüssel 4 werden die 27 Stellen in diesem Feld jeweils mit der Ziffer 9 gefüllt.
343 – 412	Name des Kontoinhabers	Name, unter welchem das Konto geführt wird	Zulässig sind Großbuchstaben, Ziffern, Blanks, Punkte, Binde- und Schrägstriche, Apostrophe und Klammern. Umlaute sind nicht erlaubt. Die Zeichen müssen linksbündig dargestellt sein, verbleibende Stellen müssen Blanks enthalten. Bei Antragsschlüssel 4 werden die 70 Stellen in diesem Feld jeweils mit der Ziffer 9 gefüllt.
413 – 423	BIC	Bank Identifier Code	Der BIC muss im aktuellen Verzeichnis der Deutschen Bundesbank enthalten sein. Der BIC enthält immer 11 Zeichen. Bei Antragschlüssel 3 und 7 entfällt die Prüfung auf Gültigkeit. Bei Antragsschlüssel 4 werden die 11 Stellen in diesem Feld jeweils mit der Ziffer 9 gefüllt.
424 – 457	IBAN	International Bank Account Number	Die Zeichen müssen linksbündig dargestellt sein. Die deutsche IBAN enthält immer 22 Zeichen. Die vorsichtshalber eingerichteten 12 verbleibenden Stellen müssen Blanks enthalten (max. mögliche Stellenanzahl für eine europäische IBAN ist 34). Zuerst erfolgt eine formale Prüfung nachfolgenden Vorgaben: Stellen 1-2: DE (fest) Stellen 3-4: 2-stellige Prüfziffer (jede Stelle: 0-9 zulässig) Stellen 5-12: 8-stellige Bankleitzahl (jede Stelle: 0-9 zulässig). Die Bankleitzahl muss im aktuellen Verzeichnis der Deutschen Bundesbank enthalten sein. Bei Antragschlüssel 3 und 7 entfällt die Prüfung auf Gültigkeit. Stellen 13-22: 10-stellige Kontonummer (jede Stelle: 0-9 zulässig). Dann erfolgt die Prüfung der IBAN nach den von der Bundesbank im BLZ-Bestand vorgegebenen Modi. Bei Antragschlüssel 3 und 7 entfällt die Prüfung auf Gültigkeit. Bei Antragsschlüssel 4 werden die 34 Stellen in diesem Feld jeweils mit der Ziffer 9 gefüllt.
458 - 483	Leerfeld	Blank	Keine Prüfung

Bankländerschlüssel (Stellen 295 – 297) ungleich 004			
298 – 332	Kontonummer/IBAN	Kontonummer/IBAN	Kontonummer/IBAN des Vertragspartners, linksbündig mit Schrägstrich (X'61') beginnend. Bei Antragschlüssel 4 werden die 35 Stellen in diesem Feld jeweils mit der Ziffer 9 gefüllt.
333 – 343	SWIFT-ADR/BIC	SWIFT-Adresse/BIC	SWIFT-Adresse/BIC der Bank des Vertragspartners oder sonstige Identifikation. Bei Antragschlüssel 4 werden die 11 Stellen in diesem Feld jeweils mit der Ziffer 9 gefüllt.
344 – 483	Kontoinhaber	Kontoinhaber	4 x 35 Zeichen Kontoinhaber, Zeilen 1 und 2: Name, Zeile 3: Straße, Zeile 4: PLZ/Ort/Land Bei Antragschlüssel 4 werden die 140 Stellen in diesem Feld jeweils mit der Ziffer 9 gefüllt.
Ab Stelle 484 wieder fester Satzteil			
484 – 489	Vorwahl-Fax	Faxvorwahl	Gültig sind hier die Ziffern 0-9 sowie Blank. Die Zeichen müssen linksbündig dargestellt sein, verbleibende Stellen sind mit Blanks auszufüllen. Bei Antragschlüssel 4 werden die 6 Stellen in diesem Feld jeweils mit der Ziffer 9 gefüllt.
490 - 509	Mobil-Nr.	Mobilfunknummer	Gültig sind hier die Ziffern 0-9 sowie Blank. Die Zeichen müssen linksbündig dargestellt sein, verbleibende Stellen sind mit Blanks auszufüllen. Bei Antragschlüssel 4 werden die 20 Stellen in diesem Feld jeweils mit der Ziffer 9 gefüllt.
510 - 519	H-Ausland-Postleitzahl	Haus-Postleitzahl bei einer ausländischen Adresse	Die Postleitzahl kann bis zu 10 Zeichen enthalten (Zahlen, Buchstaben, Sonderzeichen). Die Zeichen müssen linksbündig dargestellt sein, verbleibende Stellen sind mit Blanks auszufüllen. Es erfolgt keine Prüfung des eingegebenen Wertes. Wenn hier ein Wert eingetragen ist, darf kein Wert im Feld ‚H-Postleitzahl‘ stehen. Hier kann nur ein Wert stehen, wenn der Wert im Feld H-Länderkennzeichen ungleich ‚D‘ ist. Bei Antragschlüssel 4 werden die 10 Stellen in diesem Feld jeweils mit der Ziffer 9 gefüllt.
520 - 529	P-Ausland-Postleitzahl	Post-Postleitzahl bei einer ausländischen Adresse	Die Postleitzahl kann bis zu 10 Zeichen enthalten (Zahlen, Buchstaben, Sonderzeichen). Die Zeichen müssen linksbündig dargestellt sein, verbleibende Stellen sind mit Blanks auszufüllen. Es erfolgt keine Prüfung des eingegebenen Wertes. Wenn hier ein Wert eingetragen ist, darf kein Wert im Feld ‚P-Postleitzahl‘ stehen. Hier kann nur ein Wert stehen, wenn der Wert im Feld P-Länderkennzeichen ungleich ‚D‘ ist. Bei Antragschlüssel 4 werden die 10 Stellen in diesem Feld jeweils mit der Ziffer 9 gefüllt.

530 - 537	IK-Freigabedatum	Datum im Format TTMMJJJJ	<p>Hierbei handelt es sich um das Datum anhand dessen das IK einem zukünftigen Änderungsdienst zugeordnet wird. Prüfung auf Vollständigkeit und zulässige Zeichen. Das Datum muss logisch richtig sein. Es wird bei der Eingabe mit dem Tagesdatum vorbelegt und darf nicht rückdatiert werden.</p> <p>Bei Antragschlüssel 1 muss das Freigabedatum kleiner als das Datum der übernächsten Weiterleitung sein.</p> <p>Bei den Antragschlüsseln 2, 3, 4, 6, und 7 muss das Freigabedatum gleich oder größer als das gespeicherte Freigabedatum und kleiner als das Datum der übernächsten Weiterleitung sein.</p> <p>Bei Antragschlüssel 4 werden die 8 Stellen in diesem Feld nicht mit der Ziffer 9 überschrieben.</p> <p>Bei Antragschlüssel 8 muss das IK-Freigabedatum 0101JJJJ (JJJJ = Jahr der Durchführung der Bestandsbereinigung) sein.</p> <p>Bei Antragschlüssel 9 muss das rückdatierte Gültigkeitsdatum zwingend einen Tag nach dem Stilllegungsdatum liegen.</p>
538 - 541	Änderungsdienst	Nummer des Änderungsdienstes der Neuaufnahme bzw. letzten Veränderung	<p>Gültig sind die Ziffern 0-9. Bei Datensätzen, die vor dem 01.07.1993 übermittelt wurden, enthält dieses Feld die Zahl 0000.</p> <p>Bei Antragschlüssel 4 werden die 4 Stellen in diesem Feld nicht mit der Ziffer 9 überschrieben.</p>

Nachlaufsatz

1 – 4	Nachlaufsatz	Wort NCSZ	Zulässig ist „NCSZ“.
5 – 7	Leerstellen	Blank	Keine Prüfung
8 – 15	Absender	Betriebsnummer des Absenders	Zulässig ist die Betriebsnummer des Absenders im Vorlaufsatz.
16	Leerstelle	Blank	Keine Prüfung
17 – 22	Anzahl der Sätze	Anzahl der logischen Sätze auf diesem Datenträger ohne VOSZ und NCSZ	Ziffern
23 – 37	Summe IK	Summe aller IK auf diesem Datenträger	Ziffern
38 – 52	Summe PLZ	Summe aller inländischen PLZ auf diesem Datenträger. Sind sowohl Haus- als auch Postanschrift ausgefüllt, werden beide PLZ addiert.	Ziffern
53 – 67	Summe Kontonummer	Summe aller Kontonummern ohne Auslandszahladressen auf diesem Datenträger	Ziffern
68 – 82	Summe BLZ	Summe aller BLZ ohne Auslandszahladressen auf diesem Datenträger	Ziffern

Anlage 5.1

Gültige Zeichendarstellung (ISO-8859-1-Code)

a = a	A = A	1 = 1	! = !
b = b	B = B	2 = 2	“ = "
c = c	C = C	3 = 3	§ = §
d = d	D = D	4 = 4	\$ = $
e = e	E = E	5 = 5	% = %
f = f	F = F	6 = 6	& = &
g = g	G = G	7 = 7	/ = /
h = h	H = H	8 = 8	(= (
i = i	I = I	9 = 9) =)
j = j	J = J	0 = 0	= = =
k = k	K = K	à = à	? = ?
l = l	L = L	á = á	` = `
m = m	M = M	â = â	* = *
n = n	N = N	è = è	^ = ^
o = o	O = O	é = é	_ = _
p = p	P = P	ê = ê	: = :
q = q	Q = Q	ò = ò	; = ;
r = r	R = R	ó = ó	> = >
s = s	S = S	ô = ô	< = <
t = t	T = T		, = ,
u = u	U = U		. = .
v = v	V = V		- = -
w = w	W = W		# = #
x = x	X = X		+ = +
y = y	Y = Y		' = ’
z = z	Z = Z		° = ° ²
ä = ä	Ä = Ä		@ = @ ²
ö = ö	Ö = Ö		Blank =
ü = ü	Ü = Ü		
ß = ß			

² Nur gültig in den Stellen 20-131 (Nachname, Vorname, Titel und Ergänzung). In den Anschriftsfeldern ist eine Verwendung dieser Zeichen nicht zulässig.

Anlage 6

ARGE•IK
Arbeitsgemeinschaft
Institutionskennzeichen

ARGE•IK, Alte Heerstr. 111, 53757 Sankt Augustin

Unser Zeichen:
Telefon: 02241/231-1800
Telefax: 02241/231-1334
Internet: www.arge-ik.de

Sankt Augustin, den

Institutionskennzeichen (IK) xxxxxxxx

Sehr geehrte Damen und Herren,

für Sie wurde eine Änderung bereits erfasster Daten beantragt. Danach sind zukünftig folgende Angaben zu speichern:

Gültigkeitsdatum: (Datum, ab dem die Änderung gültig ist)

Anschrift:

IBAN:

Kontoinhaber:

Um Übernahme- bzw. Übermittlungsfehler auszuschließen, die unter Umständen zu einer Fehlleitung der Überweisungen führen würden, bitten wir diese Angaben zu überprüfen und die Richtigkeit zu bestätigen.

Erst nach Eingang Ihrer Bestätigung werden die Daten übernommen und an die beteiligten Stellen weitergeleitet.

Im Interesse einer zügigen Bearbeitung bitten wir von telefonischen Rückfragen abzusehen. Anfragen in dringenden Fällen stellen Sie bitte schriftlich oder per Fax.

Mit freundlichen Grüßen
ARGE•IK

ARGE•IK, Alte Heerstr. 111, 53757 Sankt Augustin

ARGE•IK
Alte Heerstr. 111
53757 Sankt Augustin

Unser Zeichen:
Telefon: 02241/231-1800
Telefax: 02241/231-1334
Internet: www.arge-ik.de

Sankt Augustin, den

Kopie
Bitte unterschrieben zurücksenden

Institutionskennzeichen (IK) xxxxxxxxx

Sehr geehrte Damen und Herren,

für Sie wurde eine Änderung bereits erfasster Daten beantragt. Danach sind zukünftig folgende Angaben zu speichern:

Gültigkeitsdatum:

Anschrift:

IBAN:

Kontoinhaber:

Um Übernahme- bzw. Übermittlungsfehler auszuschließen, die unter Umständen zu einer Fehlleitung der Überweisungen führen würden, bitten wir diese Angaben zu überprüfen und die Richtigkeit zu bestätigen.

Erst nach Eingang Ihrer Bestätigung werden die Daten übernommen und an die beteiligten Stellen weitergeleitet.

Im Interesse einer zügigen Bearbeitung bitten wir von telefonischen Rückfragen abzusehen. Anfragen in dringenden Fällen stellen Sie bitte schriftlich oder per Fax.

Mit freundlichen Grüßen
ARGE•IK

Die vorgenannten Angaben sind richtig.

Es wurden Korrekturen vorgenommen.

Datum, Unterschrift

Anlage 7

ARGE•IK

Arbeitsgemeinschaft
Institutionskennzeichen

ARGE•IK, Alte Heerstr. 111, 53757 Sankt Augustin

Unser Zeichen:

Telefon: 02241/231-1800

Telefax: 02241/231-1334

Internet: www.arge-ik.de

Sankt Augustin, den

Institutionskennzeichen (IK) xxxxxxxxx

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Träger der Sozialversicherung sind bemüht, Ihren Zahlungsverkehr im Interesse der Zahlungsempfänger ohne Verzug abzuwickeln. Deshalb wurde für den Bereich der sozialen Sicherheit das sogenannte IK eingeführt. Einzelheiten hierzu bitten wir, dem „Merkblatt“ über die Vergabe von IK und Verwendung der gespeicherten Daten zu entnehmen.

Die Vergabe des IK ist unabhängig von einer eventuellen notwendigen Zulassung zur Abgabe von Leistungen zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung. Nähere Informationen über das erforderliche Zulassungsverfahren erhalten Sie über Ihre Dachorganisation oder bei einem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung.

Sie haben das IK xxxxxxxxx erhalten. Andere Kennzeichen, die Ihnen Träger der Sozialversicherung (z.B. Krankenkassen, Berufsgenossenschaften, Rentenversicherung) mit der Bitte um Angabe in Ihren Abrechnungsunterlagen mitteilen, entfallen. Dies gilt nicht für die in den Meldungen über Ihre versicherungspflichtigen Beschäftigten anzugebende Betriebsnummer.

Folgende Daten haben wir zu Ihrem IK gespeichert:

Gültigkeitsdatum: (Datum, ab dem das IK gültig ist)

IBAN:

Kontoinhaber:

Die vor allem in Ihrem eigenen Interesse angestrebte Beschleunigung und Vereinfachung des Überweisungsverkehrs wird erst dann erreicht, wenn Sie Ihr IK in Vordrucken und sonstigen dem Abrechnungs- und Überweisungsverkehr dienenden Unterlagen stets deutlich sichtbar mit dem Zusatz **IK=** angeben.

Bitte teilen Sie uns Änderungen des Namens, der Anschrift und der Bankverbindung unter Angabe Ihres IK unverzüglich mit, damit der Überweisungsverkehr störungsfrei weiterlaufen kann. Wir möchten darauf hinweisen, dass ungültige Daten zu einer Stilllegung des IK führen können. Für die Mitteilung von Änderungen können Sie auch einen Vordruck verwenden, den Ihnen ein Träger der Sozialversicherung (z.B. eine Krankenkasse) gern zur Verfügung stellen wird oder der auf der Internetseite der ARGE•IK (www.arge-ik.de) heruntergeladen werden kann. Die Träger der Sozialversicherung werden Ihnen auf Wunsch beim Ausfüllen des Vordrucks behilflich sein. Für Sie von Vorteil ist, dass Sie weiteren Stellen keine Änderungsmitteilung machen müssen.

Wir sind sicher, mit dem IK zu einer schnellen und sicheren Abwicklung des Zahlungsverkehrs beizutragen und weisen darauf hin, dass das Verfahren unter Einhaltung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen durchgeführt wird.

Mit freundlichen Grüßen
ARGE•IK